

Zur Getreideversorgung

Die Beschlagnahme der Inlandgetreideernte des Jahres 1917 und die Selbstversorgung mit eigenem Getreide

(Mitgeteilt vom schweizer. Militärdepartement)

Mit dem Beschlusse des Bundesrates vom 21. August 1917, der die Brotkarte bringt, ist auch der Beschluß über die Beschlagnahme der Inlandgetreideernte des Jahres 1917 und über die Selbstversorgung der Getreideproduzenten mit eigenem Getreide verbunden worden. Der Beschluß vom 2. August wird durch den neuen Beschluß ersetzt. Es mußte dies geschehen, weil die Lösung der eng zusammenhängenden Aufgaben durch das inzwischen geschaffene eidgenössische Brotamt eine einheitliche Ordnung dringend erheischte. Dann bringt der neue Beschluß des Bundesrates für die Inlandgetreideernte verschiedene Ergänzungen zum Beschlusse vom 2. August 1917, die durch die Entwicklung der Dinge, namentlich durch die trotz den beschränkenden Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 2. August auf dem Hafer- und Gerstenmarkt mächtig einsetzende Spekulation notwendig wurden.

Der Bund ordnet und beaufsichtigt nicht nur die Verwendung der Getreideernte des Jahres 1917, sondern auch der noch vorhandenen Borräte früherer Ernten durch die Abteilung Inlandgetreide (die Inlandgetreidestelle) des eidg. Brotamtes. Das gesamte inländische Brotgetreide der Ernte 1917 und der noch vorhandenen Borräte früherer Ernten, nämlich Weizen, Roggen, Spelzweizen (Dinkel und Korn), Einkorn und Emmer, sowie Mischungen dieser Getreidearten (Mischel) sind beschlagnahmt. Der neue Beschluß dehnt die Beschlagnahme weiter auf Hafer, Gerste und Mais aus. Ueber das beschlagnahmte Brotgetreide darf nicht eigenmächtig verfügt werden. Jede Handänderung ist verboten. Es ist verboten, Brotgetreide in irgendwelcher Form an Haustiere zu verfüttern. Zulässig ist bis auf weiteres bloß, aber ohne daß dadurch die Menge des abzuliefernden Getreides geändert wird, die Verfütterung von Getreide an Hausgeflügel. Ueber das beschlagnahmte Getreide ist die Bahntransportsperrre verhängt.

Die Besitzer von Getreide sind verpflichtet, für seine gute Instandhaltung und Besorgung alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Sie sind für Schaden, der wegen Nichtbeachtung der Vorschriften entsteht, persönlich verantwortlich. Die Gemeinden sind für die richtige Durchführung aller Maßnahmen der Behörden verantwortlich. Sie haben nötigenfalls geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Schaden zu ergreifen. Verheimlichte Borräte verfallen ohne Entschädigung an die Gemeinden. Die Kantone haben die Maßnahmen der Gemeinden und Behörden zu überwachen.

Das schweiz. Militärdepartement ist ermächtigt:

Ueber die Enteignung und Verwendung des beschlagnahmten Getreides weitere Verfügungen zu erlassen, für das Getreide auf Grundlage des Abgabepreises für Monopolgetreide des Bundes für die freihändigen und zwangsweisen Erwerbungen Höchstpreise festzusetzen, im Einvernehmen mit dem schweiz. Volkswirtschaftsdepartement über die Verwendung und den Verkehr von Saatgetreide zu Saatweiden besondere Vorschriften aufzustellen und die Verwendung von Geflügelfutter zu ordnen, Spezialbewilligungen für die Verwendung des Getreides zu erteilen und über die Behandlung des von Gemeinden, Kantonen, gemeinnützigen Unternehmungen oder Konsumentenorganisationen, die auf Gegenseitigkeit beruhen, produzierten Getreides besondere Bestimmungen aufzustellen.

Den Getreideproduzenten ist gestattet, sich selbst zu versorgen. Wer hiervon Gebrauch machen will, hat bis zum 1. September dies der Gemeindebehörde mitzuteilen und den Personalbestand seiner Haushaltung und die angebaute Fläche anzugeben. Die Anmeldung schließt die Verpflichtung in sich, für das Jahr 1918 unter allen Umständen eine gleich große Fläche mit Brotgetreide zu bestellen, wie 1917. Für die größere Anbaufläche als für das Jahr 1917 darf der Produzent besonderes Saatgut Winterweizen (z. B. pro Hektare anzuhebendes Winterweizen 200 Kilo usw.).

Dem Selbstversorger ist gestattet, für die Selbstversorgung während 12 Monaten für jede der im eigenen Haushalt versorgten Personen die Ernte aus 9 Aren zurückzubehalten.

Uebersteigt die Anbaufläche 9 Aren pro Haushaltungsmittglied, so ist der gesamte Ueberfluß für die allgemeine Brotversorgung zur Verfügung zu stellen und gegen Bezahlung des Kaufpreises dem eidg. Brotamt herauszugeben. Der Ertrag einer Acre wird dabei mit 15 Kilogramm in Anrechnung gebracht. Die tägliche Brotration der Selbstversorger mit eigenem Getreide beträgt so etwas über 400 Gramm. Nach den Erträgen des Bauernsekretariates beträgt der Brotkonsum auf dem Lande pro Kopf und Tag im Durchschnitt 460 Gramm; in den Gegenden mit großer Getreideproduktion ist er aber noch bedeutend höher. Also auch der Getreideproduzent muß sich einschränken.

Es ist den Produzenten von Hafer, Gerste und Mais gestattet, diese Getreidearten zu eigenem Verbräuche als menschliche Nahrung, als Futtermittel und als Saatgut zu verwenden. Kleie und Ausmahleten werden zu den Abgabepreisen des Bundes nach der Menge des abgelieferten Getreides zurückerstattet.

Die Vorschriften des Bundesratsbeschlusses vom 21. August 1917 suchen den Forderungen der Getreideproduzenten und der übrigen Volksteile gerecht zu werden. Sie sind das Ergebnis gründlicher Arbeit. Die Aufgabe der verantwortlichen Behörden ist sehr schwer. Ohne die Mitarbeit aller Volksteile ist sie fast unlösbar. Das Schweizervolk muß, gerade weil es nicht durch äußere Feinde zum Durchhalten bis zum äußersten gezwungen ist, doppelt alle seine Kräfte zusammen nehmen, um durch die Not dieser Kriegszeit durchzukommen.

Wie sehr es uns daran gelegen sein muß, die Brotgetreidevorräte zu strecken, die Inlandsernte nach Möglichkeit in den Dienst der allgemeinen Brotversorgung zu stellen und die Bodenproduktion zu fördern, mögen folgende, auf unsere Erkundungen gestützte Angaben beweisen:

Seit Mitte Juli wurde kein Dampfer Weizen mehr mit schweizerischer Bestimmung in Amerika verschifft. Der letzte solche Dampfer, der in See stach, ist längst in Cette eingetroffen. Von dort aus findet ein mäßiger Weitertransport nach der Schweiz statt. Unsere sämtlichen, in der Schweiz und in Cette liegenden Borräte reichen nur hin, den schweizerischen Bedarf bis nächsten Januar zu decken. Die Zufuhrverhältnisse bringen es mit sich, daß ständig von den im Lande befindlichen Borräten gezehrt werden muß, d. h. daß der tägliche Einlauf hinter dem täglichen Bedarf zurückbleibt. Zu den eingeschifften Borräten kommt nun allerdings der Ertrag der Inlandsernte, der letztes Jahr aber fast vollständig außer Rechnung gefallen ist.

Ähnliches gilt für die Versorgung mit Hafer und Mais. Eine Dampferladung Hafer konnte allerdings leztthin in Amerika noch verschifft werden; sie befindet sich zurzeit schwimmend. Dagegen wurde seit längerer Zeit kein Mais mehr für die Schweiz verladen, weder in Nordamerika, noch in Argentinien, noch in Cette.

In irgendwelche Nachrichten, ob und wann Amerika die Getreideabgabe an die Schweiz wieder beginnt und wie es sich überhaupt gegenüber den Neutralen zu verhalten gedenkt, liegen noch nicht vor. Dagegen wäre die Charakterisierungsgelegenheit etwas günstiger. Aber was nützen uns Schiffe ohne Ladung?